

Bekanntmachung

Ersatzneubau mit Netzverstärkung Rippolingen – Istein, Genehmigungsabschnitte 2 u.3, Rippolingen – Umspannwerk Schwörstadt Zugänglichmachung des Planfeststellungsbeschlusses und der genehmigten Planun- terlagen zur Einsichtnahme

Das Regierungspräsidium Freiburg hat auf Antrag der TransnetBW GmbH mit Planfeststellungsbeschluss vom 22.06.2026 - Az. 24 – 0513.2-180 – den o.g. Netzausbau in den Abschnitten 2 und 3 genehmigt.

Die Hauptentscheidung hat folgenden Wortlaut:

„Der Plan für den Ersatzneubau mit Netzverstärkung Rippolingen – Istein Abschnitte 2 u. 3 der Hochspannungsleitungen LA 5150 u. 7550 von Rippolingen (Gemeinde Bad Säckingen, Landkreis Waldshut) bis Umspannwerk Schwörstadt (Gemeinde Schwörstadt, Landkreis Lörrach) wird gemäß §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und §§ 1 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) unter den im Abschnitt VII. enthaltenen Nebenbestimmungen festgestellt.

Der festgestellte Plan umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

- Leitungsanlage LA 7550
 - Rückbau von 22 Masten (Doppelgestänge und Vierfachgestänge)
 - Ersatzneubau als 380 kV Doppelgestänge mit zwei bzw. vier Stromkreisen weiterhin als LA 7550 mit Neubau von 22 Masten
- Leitungsanlage (alt) LA 5150 / (neu) LA 7150
 - Rückbau von 44 Masten (Doppelgestänge und Vierfachgestänge)
 - Ersatzneubau als 380 kV Doppel- bzw. Vierfachgestänge mit zwei Stromkreisen
 - Neubau von 41 Masten der Leitungsanlage 7150 und
 - Neubau von 2 Masten der Leitungsanlage 5150
- Leitungsanlage LA 6241
 - Temporäre Wiederinbetriebnahme der Leitungsanlage
 - Rückbau von 11 Masten
 - Rückbau Spannungsfeld zwischen Mast 6241/001 und 7510/22

Temporäre Flächeninanspruchnahme für 2 Mastprovisorien“

Der Ersatzneubau ist Teil der rund 50 Kilometer langen 380-kV-Netzverstärkung zwischen Rippolingen und Istein, bei der insgesamt 157 Masten in 13 Gemeinden ersetzt

werden. Eine Leitungsanlage beginnt bei Rippolingen, bindet in das Umspannwerk Kühmoos ein und endet nach rund 13 Kilometern im Umspannwerk Schwörstadt. Die andere Leitungsanlage verläuft mit rund 35 Kilometern vom Umspannwerk Kühmoos bis zur französischen Landesgrenze bei Istein.

Die genehmigten Abschnitte 2 und 3 ersetzen die Hochspannungsleitungen zwischen Rippolingen (Bad Säckingen, Kreis Waldshut) und dem Umspannwerk in Schwörstadt (Kreis Lörrach). Dabei werden die neuen Hochspannungsleitungen in der bestehenden Trasse oder in unmittelbarer Parallellage gebaut. Zusätzlich wird die Leistung der Stromkreise teilweise von 220 kV auf 380 kV erhöht. Die Genehmigungsabschnitte 2 und 3 umfassen die Errichtung von 65 Höchstspannungsmasten auf einer Länge von etwa 22 Kilometern. Die bestehenden Leitungen mit 77 Masten werden im Zuge des Vorhabens zurückgebaut. Außerdem sieht die Planung ökologische Kompensationsmaßnahmen vor, mit denen die durch den Ersatzneubau verursachten Eingriffe ausgeglichen werden sollen. Darüber hinaus wurde die Vorhabenträgerin zu Ersatzzahlungen verpflichtet.

Alle für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen öffentlich-rechtlichen Gestattungen werden nach § 75 Abs. 1 S. 1 LVwVfG durch die Planfeststellung ersetzt.

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst zahlreiche Unterlagen, insbesondere Lagepläne, Rechtserwerbsverzeichnisse, Rechtserwerbspläne, einen landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) und ein Bodenschutzkonzept. Der Planfeststellungsbeschluss enthält eine größere Zahl von Auflagen, Entscheidungsvorbehalten, Hinweisen und Zusagen insbesondere zu Natur-, Boden-, Gewässer- und Lärmschutz sowie zum Bau und Betrieb der Leitung. Der Planfeststellungsbeschluss enthält eine größere Zahl von Auflagen, Entscheidungsvorbehalten, Hinweisen und Zusagen insbesondere zu Natur-, Boden-, Gewässer- und Lärmschutz sowie zum Bau und Betrieb der Leitung.

Im Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Der Planfeststellungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und die festgestellten Planunterlagen können ab

Freitag, den 26.06.2026

auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg über den Pfad

Über uns / Abteilung 2 / Referat 24 / Aktuelle Planfeststellungsverfahren

oder durch Eingabe in das Adressfeld des Internetbrowsers von

www.rp-freiburg.de/planfeststellung

zur Einsichtnahme aufgerufen und heruntergeladen werden (dort unter der Rubrik „Energieleitungen“).

Der gesetzliche Einsichtnahmezeitraum von zwei Wochen (§ 43b Abs. 5 Satz 2 EnWG) endet am

Freitag, den 10.07.2026.

Die Planunterlagen werden aber darüber hinaus zunächst auf der o.g. Internetseite des Regierungspräsidiums einsehbar bleiben, nach Bestandskraft der Entscheidung dort unter „Abgeschlossene Planfeststellungsverfahren“.

Sofern ein Beteiligter dies verlangt, wird ihm eine alternative leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an das Regierungspräsidium Freiburg (Referat 24, 79083 Freiburg im Breisgau) zu richten.

Gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende des oben genannten gesetzlichen Einsichtnahmezeitraums als zugestellt. Diese können bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist eine Mehrfertigung des Planfeststellungsbeschlusses schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24, 79083 Freiburg i.Br. anfordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim.

Gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) hat die Anfechtungsklage gegen diese Entscheidung keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung seitens des Vorhabenträgers nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung und im Übrigen nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe nach § 43b Absatz 5 EnWG dieser Entscheidung beim Verwaltungsgerichtshof mit Sitz in Mannheim gestellt und begründet werden. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Internetseite unter [Datenschutz](#) [Regierungspräsidium Freiburg](#) | [Regierungspräsidium Freiburg](#). Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Freiburg, den 24.06.2026

Regierungspräsidium Freiburg